

Merkblatt zum Gaststättengewerbe

1 Allgemeines

Zur Ausübung eines Gaststättengewerbes (Schankwirtschaft, Speisewirtschaft) ist eine **Erlaubnis** erforderlich (§ 2 Abs. 1 Gaststättengesetz - GastG -). Der Erlaubnis bedarf jeder, der ein derartiges Gewerbe selbständig, und zwar im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung ausübt. Die Erlaubnis wird dem Antragsteller für seine Person erteilt und kann daher nicht übertragen werden.

Eine Gaststättenerlaubnis ist **nicht** notwendig, wenn nur **alkoholfreie** Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder, in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb, Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

Die Gaststättenerlaubnis **erlischt** (§ 8 GastG) und muss neu beantragt werden, wenn der Inhaber

- den Betrieb nicht binnen eines Jahres nach Erlaubniserteilung begonnen oder
- den Betrieb länger als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Da die Gaststättenerlaubnis nicht nur personenbezogen ist, sondern auch für eine bestimmte Betriebsart (z. B. Hotel, Schank- und Speisewirtschaft, Bar, Tanzgaststätte) und für bestimmte Räume erteilt wird, bedürfen auch die Errichtung weiterer, die Übernahme bestehender Betriebe, die ganze oder teilweise Verlegung des Betriebes in andere Räume und alle wesentlichen Änderungen in der Betriebsart oder im räumlichen Umfang einer zusätzlichen bzw. neuen Erlaubniserteilung.

Personen, die einen bestehenden Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann nach § 11 GastG eine **vorläufige Erlaubnis** bis zur Dauer von drei Monaten erteilt werden. Voraussetzung ist, dass mit der Erteilung der endgültigen Erlaubnis gerechnet werden kann.

Die Erlaubnis **wird zurückgenommen**, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe vorgelegen haben (z. B. Unzuverlässigkeit, mangelnde Beschaffenheit der Räume, bei schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen, erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit) (vgl. § 15 Abs. 1 GastG). Sie **kann widerrufen** werden, wenn nachträglich weitere Versagungsgründe auftreten (vgl. § 15 Abs. 3 GastG). Sie **ist zu widerrufen**, wenn der Erlaubnisinhaber nachträglich unzuverlässig wird (vgl. § 15 Abs. 2 GastG).

Grundsätzlich zu beachten ist noch, dass neben der Gaststättenerlaubnis in jedem Fall der Beginn und die Aufgabe des Gewerbebetriebes **unverzüglich bei der Gemeinde** am Ort der Betriebs **anzuzeigen** ist (§ 14 Abs. 1 GewO). Darüber hinaus hat der Gewerbetreibende seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der Gaststätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Die Gaststättenerlaubnis befreit nicht von Erlaubnissen, Genehmigungen oder Gestattungen nach anderen Bestimmungen. Insbesondere sind die §§ 33 a und 33 d ff. GewO sowie die Handwerksordnung zu beachten. So bedürfen Schaustellungen von Personen, z.B. die Veranstaltung von Schönheitswettbewerben in einem Nachtlokal oder das Aufstellen von Spielgeräten in einer Gaststätte je einer besonderen Erlaubnis.

2 Preisauszeichnung

Inhaber von Gaststättenbetrieben haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tisch aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen. Neben dem Eingang zur Gaststätte ist ein **Preisverzeichnis** anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und, bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann, die Preise für die Gedecke und Tagesgerichte ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen am Eingang des Gaststättenteils. Inhaber von Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Kiosken, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Betrieben haben Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

3 Gaststättenerlaubnis

Der Antrag auf Gaststättenerlaubnis ist schriftlich einzureichen. Bei den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften oder beim Landratsamt kann ein entsprechender Antragsvordruck angefordert werden.

Der Antrag ist vollständig und genau auszufüllen und bei der Gemeinde des Betriebssitzes abzugeben.

Zu dem **Antrag** sind folgende weitere Unterlagen erforderlich:

- **Führungszeugnis**, zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde. Bei juristischen Personen für jeden Geschäftsführer.
- Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister**, zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde. Bei juristischen Personen für jeden Geschäftsführer und für die juristische Person selbst.
- **Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer**, aus der hervorgeht, dass Sie über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden sind und mit ihnen als vertraut gelten (Infos erhalten Sie bei der IHK, Frau Hasenstab, 089 5116 1251) (**Hinweis:** Personen, die bestimmte Abschlüsse in Lebensmittelberufen haben, bedürfen keiner Unterrichtung durch die Industrie- und Handelskammer: z. B. Köchin/Koch, Hotelfachfrau, Hotelbetriebswirt, Brauer, Bäcker, Konditor, Fleischer, Diätassistentin, Fleischerei-Fachverkäuferin usw.. Wir empfehlen Ihnen, sich vorher mit dem Landratsamt, Sachbereich Gewerbe, in Verbindung zu setzen wenn Sie meinen, dass Sie möglicherweise befreit sind.)
- Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Pachtvertrag oder sonstige geeignete Unterlagen zum Nachweis der Besitzverhältnisse (in Kopie). Dieser Nachweis ist erforderlich, weil Sie zivilrechtlich die Verfügungsgewalt über die

gewerblichen Räume haben müssen. Dies ist Bescheidungs Voraussetzung für die Gaststättenerlaubnis.

- Lageplan im Maßstab 1 : 1000, aus dem die Lage des Betriebsanwesens mit umliegender Bebauung ersichtlich ist.
- Maßstabsgerechte Pläne, aus denen die Lage sowie die Grundfläche sämtlicher Betriebsräume (mit m²-Angabe) hervorgeht.
- Maßstabsgerechte Pläne, aus denen die Größe des Biergarten / der Terrasse (mit Sitzplatzzahl) hervorgeht.
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes, aus der hervorgeht, dass er über die in § 42 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurde und nach der Belehrung schriftlich erklärt hat, dass ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihm bekannt sind.

Die Aufzählung der Unterlagen ist nicht abschließend. In einigen Fällen werden mehr (z. B. bei längerem Auslandsaufenthalt in den letzten drei Jahren), in anderen Fällen weniger (z. B. bei Übernahme einer bestehenden Gaststätte) Unterlagen erforderlich sein. Die im Einzelfall benötigten Unterlagen können erst nach Eingang des Gaststättenantrages mitgeteilt werden.

Die angesprochenen Unterlagen können auch nachgereicht werden. Für die vorläufige Erlaubnis genügt der Antrag auf Gaststättenerlaubnis. Die angesprochenen Unterlagen können während der Laufzeit der vorläufigen Erlaubnis (3 Monate) nachgereicht werden.

4 Kosten:

Die Erteilung der Gaststättenerlaubnis und vorläufigen Erlaubnis ist kostenpflichtig. Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhebt dazu, gestützt auf das Kostenverzeichnis, folgende Gebühren:

Gegenstand	Gebühr €
Gastzimmer, Nebenzimmer	7,00 €/m ² Schankfläche (insgesamt mindestens 300,00 €)
Saal, Kinosaal	1,50 €/m ²
Diskotheken, Bars, Nachtlokale	12,00 €/m ² Schankfläche
Biergarten, Terrasse, Wirtschaftsgarten	1,50 €/m ²
Imbißwagen, Kiosk	500,00 €
Kleingaststätten	
a) Stehbetriebe	250,00 €
b) Sitzbetriebe	300,00 €
Tankstellen	600,00 €
Vorläufige Gaststättenerlaubnis	90,00 € (für drei Monate)

Die weiteren kostenpflichtigen Tatbestände sollen hier nicht näher aufgeführt werden.

Im Zweifel empfehlen wir Ihnen eine vorherige Rücksprache mit dem Landratsamt (0881 681 1261).